

StVG-Novelle 2026 kompakt

Neuerungen beim Bewohnerparken und der digitalen Parkraumkontrolle

Rechtsanwalt Marc Widemann

Park.Raum.Info (online), 06.07.2026

Agenda

- Änderungen beim „Bewohnerparken“
- Einsatz von Scancars bei der Parkraumbewirtschaftung
- Einsatz von Scancars zur Verfolgung illegalen Parkens
- Gemeinsame Regeln für den Einsatz von Scancars und weitere Hinweise
- Fragen und Diskussionen

Änderungen beim „Bewohnerparken“

- Änderungen in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 Buchst. b) und § 6a Abs. 5a StVG

Bestehende Fassung

[...] zugunsten der Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel [...]

Für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel können die nach Landesrecht zuständigen Behörden Gebühren erheben. [...] In den Gebührenordnungen können auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner angemessen berücksichtigt werden. [...]

Zukünftige Fassung

[...] zugunsten der Bewohner **und bestimmter Personengruppen mit besonderem Gebietsbezug oder mit besonderem gebietsübergreifenden Parkraumbedarf in Gebieten**, mit erheblichem Parkraumangel, [...]

Für die Erteilung von Parkberechtigungen in Gebieten nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 15 Buchstabe b können die nach Landesrecht zuständigen Behörden Gebühren erheben. [...]
In den Gebührenordnungen können auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die **Inhaber der Parkberechtigung** angemessen berücksichtigt werden. [...]

Änderungen beim „Bewohnerparken“

- Parkberechtigungen **können** nicht nur Bewohnern, sondern auch weiteren Personen erteilt werden
- „bestimmter Personengruppen mit besonderem Gebietsbezug“ → „zum Beispiel gebietsansässigen Betrieben oder Institutionen“ (BT-Drs. 21/4979)
- „mit besonderem gebietsübergreifenden Parkraumbedarf“ → „Handwerker oder ambulante Pflegedienste“ (BT-Drs. 21/4979)
- Ausnahmen sollen auch weiterhin im Einzelfall nach § 46 StVO zugelassen sein

Änderungen beim „Bewohnerparken“

- Weiteres Vorgehen:
 - Kein unmittelbarer Handlungsdruck
 - Folgeänderungen in StVO und Landesverordnung abwarten
 - Änderung der kommunalen Verordnungen erforderlich
 - Änderung der kommunalen Verordnung kann konzeptionell bereits vorbereitet werden, endgültige Gestaltung hängt aber von StVO und Landesverordnung ab

Einsatz von Scancars bei der Parkraumbewirtschaftung

Vorgehen

- § 63g StVG verdrängt § 13 LMG
- § 63g Abs. 1 StVG - Zuständige Behörden dürfen:
 - Bestimmen, dass an Parkscheinautomaten, das Kennzeichen einzugeben ist,
 - das angegebene Kennzeichen sowie den Geltungsbereich und -zeitraum der Parkberechtigung speichern,
 - Daten der Parkscheinautomaten und bzgl. dauerhafter Parkberechtigungen verarbeiten, soweit es zur Kontrolle der Parkberechtigung erforderlich ist.
- § 63g Abs. 2 Satz 1 StVG – Zuständige Behörden dürfen:
 - Den ruhenden Verkehr stichprobenartig mittels mobiler optisch-elektronischer Einrichtungen kontrollieren und
 - dabei Bilder, Standort des Fahrzeugs, Datum und Uhrzeit der Kontrolle erheben, übermitteln und speichern.
- § 63g Abs. 2 Satz 2ff. StVG – Zuständige Behörden müssen:
 - Die Daten automatisiert abgleichen,
 - die Daten sofort automatisiert löschen, wenn der Abgleich das Vorliegen einer Parkberechtigung ergibt,
 - die Daten spätestens nach 24 Stunden löschen, wenn der Abgleich negativ ist und keine Sichtkontrolle durch eine Überwachungskraft erfolgt oder diese ausnahmsweise unterbleiben darf.

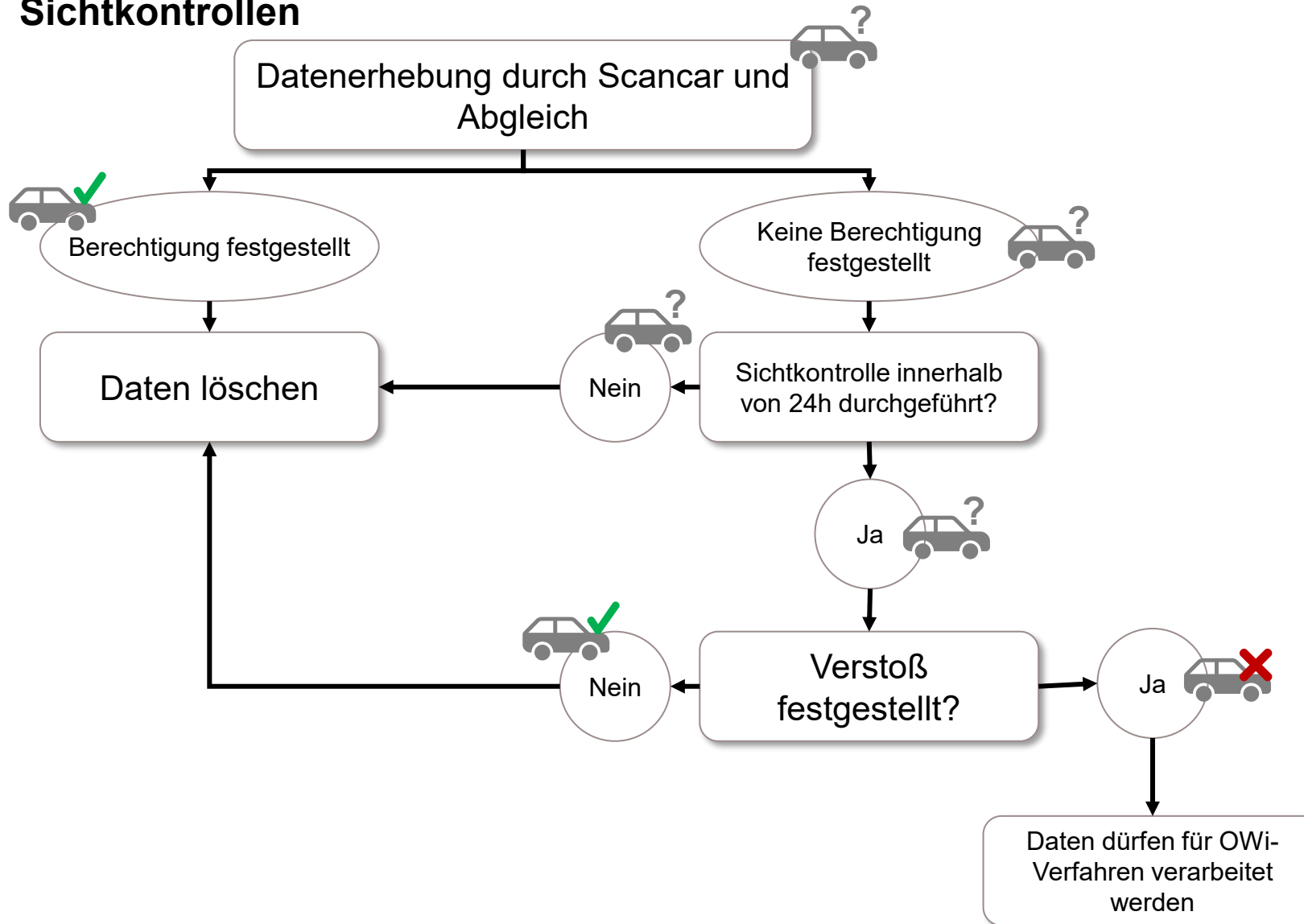
Einsatz von Scancars bei der Parkraumbewirtschaftung

Sichtkontrollen

- § 63g Abs. 2 Satz 3 StVG – Zuständige Behörden dürfen:
 - Die nach Satz 1 erhobenen Daten (Bilder, Standort, Zeitpunkt) und das Ergebnis des Abgleichs zum Zweck der Verfolgung von Verkehrs-OWis weiterverarbeiten, wenn
 - der Abgleich negativ ausgefallen ist **und**
 - eine Sichtkontrolle innerhalb von 24 Stunden das Fehlen einer Parkberechtigung bestätigt hat **oder**
 - eine Sichtkontrolle ausnahmsweise nach Satz 5 unterbleiben kann.

Einsatz von Scancars bei der Parkraumbewirtschaftung

Sichtkontrollen



-  Verstoß unklar
-  Kein Verstoß
-  Verstoß festgestellt

Einsatz von Scancars bei der Parkraumbewirtschaftung

Verzicht auf Sichtkontrollen

- § 63g Abs. 2 Satz 5 StVG:
 - „*Einer Sichtkontrolle nach Satz 3 bedarf es nicht, wenn sichergestellt ist, dass sich der Abgleich nach Satz 2 auf alle in Betracht kommenden Parkberechtigungen erstreckt.*“
 - „*alle in Betracht kommenden Parkberechtigungen*“
 - In Betracht kommend: Parkberechtigungen, die angesichts der örtlichen Gegebenheiten typischerweise in Betracht kommen, **mindestens** Blauer Parkausweis / Parkausweis für Behinderte
 - Alle: Alle von den erfassten Berechtigungstypen (also nicht nur die Blauen Parkausweise der Bewohner*innen der eigenen Kommune)
- Die Blauen Parkausweise sind nicht an ein Kennzeichen gebunden, daher ist eine Sichtkontrolle derzeit wohl unumgänglich
- Pflicht zur Sichtkontrolle rechtfertigt die Datenspeicherung überhaupt und wird daher nicht nur dann relevant, wenn tatsächlich eine Berechtigung später nachgewiesen wird

Einsatz von Scancars bei der Parkraumbewirtschaftung

Möglicher Umgang mit Sichtkontrollen

- Die Sichtkontrolle ist nur verpflichtend, wenn auch ein Verstoß geahndet werden soll
 - Ermessen der Behörde, ob (mögliche) Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden (Opportunitätsprinzip)
 - Scancars können eingesetzt werden, um Einsatz der Sichtkontrolle zu priorisieren
- Bildschirmkontrolle kann die Sichtkontrolle nicht ersetzen (Verstoß feststellen), aber Bildschirmkontrolle kann genutzt werden, um Vorliegen einer Parkberechtigung festzustellen
- Weitere Reduzierung der erforderlichen Sichtkontrollen durch freiwillige Hinterlegungssysteme möglich

Einsatz von Scancars zur Verfolgung illegalen Parkens

- § 63g Abs. 3 StVG – Zuständige Behörden dürfen:
 - Den ruhenden Verkehr stichprobenartig mittels mobiler optisch-elektronischer Einrichtungen zur Ermittlung illegal parkender oder haltender Fahrzeuge kontrollieren und
 - dabei Bilder, Standort des Fahrzeugs, Datum und Uhrzeit der Kontrolle erheben, übermitteln und speichern und für die Verfolgung der Verkehrs-OWi automatisiert verarbeiten, **wenn**
 - hinreichend sicher ein Verstoß festgestellt werden kann.
 - **Sonst:**
 - Kennzeichen des Fahrzeugs unkenntlich machen, ein Hash-Wert des Kennzeichens darf gespeichert werden und
 - innerhalb von 24 Stunden den Verstoß durch erneute Videokontrolle oder Kontrolle durch eine Überwachungskraft bestätigen, **dann**
 - dürfen die Daten zur Verfolgung einer Verkehrs-OWi weiterverarbeitet werden.

Gemeinsame Regeln für den Einsatz von Scancars und weitere Hinweise

- Abrufe und Verarbeitungstätigkeiten protokollieren, Verwendung der Protokolle ist beschränkt (Abs. 4)
- Keine verdeckte Durchführung, Gebiete, Durchführung und eingesetzte Fahrzeuge kenntlich machen (Abs. 5)
- Keine Verwendung der Daten für andere Zwecke oder zur Profilbildung; Verwendung in anonymisierter Form für statistische Zwecke und Zwecke des Verkehrsmanagement zulässig (Abs. 6)
- Weitere Hinweise:
 - DSGVO und JI-RL beachten
 - Datenschutz ist bei frühzeitiger und angemessener Berücksichtigung regelmäßig kein Hindernis, sondern Garant für gute Digitalisierung
 - Im Zweifel eigene Einschätzung anstellen und nicht auf Zusagen von Anbietern verlassen
 - Vorgaben aus § 63g StVG und der DSGVO / JI-RL angemessen in eventuellen Vergabeunterlagen berücksichtigen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**BBG
und
Partner**
Rechtsanwälte



Rechtsanwalt Marc Widemann
widemann@bbgundpartner.de